

Satzung
zur Bestimmung der Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren
in der Stadt Twistringen

Aufgrund der §§ 10 und 46 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Twistringen in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Satzung zur Bestimmung der Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren in der Stadt Twistringen beschlossen.

§ 1

Für die am 1. November 2016 beginnende allgemeine Wahlperiode beträgt die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren 26.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Twistringen, den 18.12.2014

Der Bürgermeister

gez.: M. Schlake